

Verletzen die Erziehungssendungen die Privatsphäre der Kinder?

Medienrechtliche Aspekte der Formate*

Vortrag im Rahmen des NLM-Mediengesprächs "Hoch gelobt und scharf kritisiert - Super Nanny als mediale Erziehungsinstanz für ratlose Eltern?", am 8.11.2006 in Papenburg

Dr. Elisabeth Clausen-Muradian

Ich möchte meinen Vortrag mit zwei Zitaten beginnen:

„Hallo Iris!

Wenn's nach mir ginge, wäre diese Sendung sofort weg vom Fenster. ...

Egal ob big-brother oder Frauentausch, jeder Erwachsene kann sich zum Hambummel machen lassen sooft und lange er mag. Er kann sich meinetwegen nackig auf den Marktplatz stellen, wenn er sich dabei wohlfühlt. (Das, seltsamerweise, sieht die Allgemeinheit anders, denn er erregt damit ein öffentliches Ärgernis). Aber Kinder brauchen eine Lobby, und wir sind für sie verantwortlich, egal, ob es nun die eigenen sind oder nicht.

Was sagt Art. 1 des Grundgesetzes? Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

In diesem Sinne,

Angelika“¹

„Die Würde des Kindes ist unantastbar

In Abwandlung des Artikels 1 des deutschen Grundgesetzes schwirrt mir dieser Satz ... im Kopf herum. ...

Die zu sehenden Szenen sind nicht gestellt. Sie zeigen reales Familienleben, verzweifelte Eltern, denen die ‚Super-Nanny‘ helfen will.

Vermutlich hat niemand die Kinder gefragt, ob sie bereit sind, sich vor laufender Kamera mit all ihren Problemen, Verhaltensauffälligkeiten und Defiziten zu präsentieren. ... Die Privatsphäre der Kinder wird auf erschreckendste Art und Weise missachtet. Wie geht es wohl Max und seinen Geschwistern, Lisa und all den anderen, wenn sie in 10 Jahren oder wann auch immer mit den Fernsehbildern aus ihren Kindertagen konfrontiert werden? Ich vermute, sie fühlen sich tief in ihrer Würde verletzt. ...“²

Ich habe diese Zitate gewählt, weil sie beispielhaft das Meinungsbild wiedergeben, auf das ich bei den Recherchen zu diesem Format nahezu ausnahmslos gestoßen bin. Und zwar weniger in wissenschaftlichen Abhandlungen von Pädagogen oder Sozial- und Kinderpsychologen als in verschiedenen Foren des Internets. Obgleich die Berufung auf die Menschenwürdegarantie oft mehr ein moralischer Appell zu sein scheint als das Ergebnis einer näheren juristischen Befassung, zeigt dies doch, dass in der Bevölkerung offensichtlich ein konsensuales Grundverständnis darüber besteht, was den Wertgehalt dieser Garantie ausmacht und wo sie die Gesellschaft besonders in die Verantwortung nimmt. Nicht von ungefähr steht daher Art. 1 Abs. 1 GG auch am Ausgangspunkt meiner Betrachtungen.

Menschenwürdegarantie als Wertmaßstab

Das juristische Verständnis der Menschenwürdegarantie wird am besten deutlich über die historische Wurzel dieses obersten Verfassungsprinzips. Für die Väter des Grundgesetzes war sie eine bewusste Antwort auf die systematische Menschenverachtung und Verletzung von Menschenrechten während der Zeit des Nationalsozialismus³. Die Menschenwürde, verstanden als sozialer Wert- und Achtungsanspruch, der einem jeden Menschen als

* Vortrag, gehalten im Rahmen der Veranstaltung „Hoch gelobt und scharf kritisiert - Super Nanny als mediale Erziehungsinstanz für ratlose Eltern?“, Veranstaltungsreihe „Niedersächsische Mediengespräche“, am 08.11.2006 in Papenburg.

¹ Internetforum www.wer-weiss-was.de; Titel: Super-Nanny: Nur ICH würde sie absetzen? 15.10.2004.

² Kommentar auf dem Internetportal der Evangelischen Kirche im Rheinland (www.ekir.de), 16.12.2005; Autorin: Erika Georg-Monney.

Subjekt zukommt³, sollte künftig unantastbar und ihr Schutz das Fundament der neu zu errichtenden Ordnung sein. Und dies nicht nur als allgemeine Proklamation, sondern als verbindliche, normativ verpflichtende Grundentscheidung für alles staatliche Handeln und das Zusammenleben in der Gesellschaft. Die Menschenwürdegewährleistung soll den Einzelnen allerdings nur vor schlechterdings unerträglichen Angriffen des Staates oder privater Dritter gegen den unverzichtbaren Persönlichkeitskern (den Kern des Menschseins an sich) schützen, sie erfasst also nicht jeglichen Eingriff in die Integrität der Person. Hieran wird sichtbar, dass die Menschenwürdegarantie i. e. S. einen sehr engen Anwendungsbereich hat. Ihr Wertgehalt strahlt jedoch auf das gesamte Gefüge unserer verfassten Rechtsordnung aus.

Respekt vor der Privatsphäre - ein Persönlichkeitsrecht

Die größte praktische Bedeutung hat das Gebot der Achtung der Menschenwürde durch die Anerkennung eines „allgemeinen Persönlichkeitsrechts“ erhalten.

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ergänzt die Grundrechte und hat als sog. „unbenanntes“ Freiheitsrecht die Aufgabe, im Sinne des obersten Konstitutionsprinzips der „Würde des Menschen“ (Art. 1 Abs. 1 GG) die engere persönliche Lebenssphäre und die Erhaltung ihrer Grundbedingungen zu gewährleisten. Es gewährt dem Einzelnen eine aus dem Gedanken der Selbstbestimmung folgende Befugnis, grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden dürfen.⁴

Zu den wichtigsten Schutzgütern des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gehören die Privat- und Intimsphäre, die persönliche Ehre und das Verfügungsrecht über die Darstellung der eigenen Person einschließlich des Rechts am eigenen Bild und am gesprochenen Wort. Diese Aufzählung ist nicht abschließend, denn das allg. Persönlichkeitsrecht gilt als „offenes“ Grundrecht, das Schutz stets im Rahmen der Sozialgebundenheit der Persönlichkeit gewährt und daher auch von der Dynamik der gesellschaftlichen Entwicklungen geprägt ist und sich diesen anpasst.

Hiernach steht das Ergebnis der thematischen Fragestellung meines Vortrages also eigentlich schon fest: Die Privatsphäre ist ein wichtiger Teil des Persönlichkeitsrechts und genießt daraus einen besonderen Schutz. Dass die mediale Präsentation des inneren häuslichen Konfliktalltags von Familien in Form eines öffentlichen „Anschauungsunterrichts“ von „Familientherapie“, die auch die Dokumentation von persönlichen Verhaltensauffälligkeiten, emotionalen Ausnahmesituationen und starken psychischen Belastungen nicht auslässt, einen ziemlich massiven Eingriff in die Privatsphäre der Familien - nicht zuletzt der betroffenen Kinder - darstellt, bedarf keiner weiteren Begründung.

Verzicht durch Einwilligung

Allerdings haben sich die Eltern mit der Teilnahme ihrer Familien an den Sendungen bewusst dazu entschieden bzw. es zumindest in Kauf genommen, aus ihrer Privatheit herauszutreten, und damit auch in die teilweise Preisgabe der privaten Lebenssphäre ihrer Kinder ausdrücklich eingewilligt. Unterstellt, dass die Eltern im Vorfeld der Sendungen über die Konzeption und die Abläufe genau informiert und ihnen die „Spielregeln“ ausführlich erläutert worden sind, muss davon ausgegangen werden, dass die Eltern mit ihrer Einwilligung auch wussten, worauf sie sich einlassen und was sie vor allem auch ihren Kindern zumuten. Eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts ist grds. aber ausgeschlossen bzw. der Eingriff gerechtfertigt, wenn die Betroffenen in die Beeinträchtigung eingewilligt haben. Denn Kern des Persönlichkeitsrechts ist das Selbstbestimmungsrecht, und dies

³ BVerfGE 6, 32, 36, 41; 30, 1, 26; 32, 89, 108; 87, 209, 228.

⁴ BVerfGE 54, 148, 153; 72, 155, 170; 80, 367, 373.

umfasst auch das Recht, auf ein Stück vom Persönlichkeitsrecht zu verzichten.⁵ Die Einwilligung ist nur dann unbeachtlich, wenn dem Einwilligenden aufgrund einer Zwangslage keine wirkliche Wahlfreiheit verbleibt, oder wenn der Einwilligende die Tragweite seines Grundrechtsverzichts nicht zu überblicken vermag.

Ersetzt die Einwilligung der Eltern damit zwangsläufig und ausnahmslos auch die Einwilligung der Kinder? Oder müssen auch die Kinder selbst gefragt werden? Und wenn die Kinder noch nicht selbst entscheiden können – darf das Gemeinwesen sich dann als „Wächter“ gegen die Eltern stellen?

„Elternrecht“ und Elternverantwortung

Hier knüpft die Rechtsordnung an die Einsichtsfähigkeit. Sie basiert auf dem Gedanken der „Grundrechtsmündigkeit“. Grundrechtsmündig ist, wem zwar die Geschäftsfähigkeit fehlt, wer aber die natürliche Fähigkeit hat, Bedeutung und Tragweite des Eingriffs zu erkennen, das Für und Wider abzuwägen und seine Entscheidung nach dieser Einsicht zu bestimmen.⁶ Ist diese soweit gegeben, muss die eigene Entscheidung des Kindes (zumindest mit) berücksichtigt werden. Grundsätzlich erfolgt die Entscheidung aber im Namen des Kindes durch die sorgeberechtigten Eltern. Dies folgt aus der verfassungsrechtlichen Gewährleistung des elterlichen Pflege- und Erziehungsrechts gemäß Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG, das die Vertretung der höchstpersönlichen Angelegenheiten des Kindes einschließt („treuhänderische“ Wahrnehmung der Belange des Kindes).⁷ Die dahinter stehende Überlegung geht davon aus, dass den Eltern aus dem Grundrecht des Art. 6 Abs. 2 GG (sog. „Elternrecht“) die originäre und vorrangige Aufgabe und Befugnis zugewiesen ist, die Lebensverhältnisse und Entwicklungsmöglichkeiten ihres Kindes in eigener und umfassender Verantwortung zu bestimmen, und sie daher grundsätzlich am besten in der Lage sind zu beurteilen, was dem Wohl des Kindes und seiner Entwicklung individuell förderlich ist oder was ihm eher schadet.

Das Elternrecht ist verfassungsrechtlich allerdings als komplexe Verknüpfung von Rechten und Pflichten zu sehen, wobei die Pflicht nicht lediglich eine das Recht begrenzende Schranke ist, sondern einen wesensbestimmenden Bestandteil des Elternrechts darstellt⁸ (vgl. Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG: „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.“). Sie gibt das Kindeswohl, verstanden als die allgemeine Sorge für die Person des Kindes, für sein körperliches Wohl und seine geistige und charakterliche Entwicklung, als oberste Richtschnur der elterlichen Pflege und Erziehung vor.⁹

Kindeswohl und staatliches „Wächteramt“

Die verfassungsrechtliche Verankerung des Kindeswohls findet sich in Art. 6 Abs. 2 i.V.m. Art. 2 Abs. 2, Art. 1 Abs. 1 GG. Kinder haben danach ein eigenes, auch gegenüber den Eltern¹⁰ bestehendes Recht auf ungehinderte Entfaltung ihrer Persönlichkeit.¹¹ Allerdings sind Eingriffe nur unter engen Voraussetzungen, nämlich nur in Ausübung des staatlichen „Wächteramtes“ (vgl. Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG: „Über ihre Betätigung [*Pflege und Erziehung der Kinder*] wacht die staatliche Gemeinschaft.“) und auf einer vorher gefassten gesetzlichen Grundlage erlaubt. Das staatliche „Wächteramt“ darf nur ausgeübt werden, wenn und soweit

⁵ BVerfGE 49, 286, 298; 80, 367, 374.

⁶ BGHZ 29, 33; 38, 49, 54.

⁷ BVerfGE 59, 360, 377; 61, 358, 372; 64, 180, 189.

⁸ Badura, in: Maunz/Dürig/Herzog, GG (Stand: Juni 2006), Art. 6, Rdn. 107.

⁹ Badura, in: Maunz/Dürig/Herzog, GG, Art. 6, Rdn. 110; vgl. auch BK-Jestaedt (2004), Art. 6 Abs. 2 und 3, Rdn. 34 („Kindeswohl als grundrechtsdogmatische Mitte des Elternrechts“).

¹⁰ Vgl. dazu auch Di Fabio, in: Maunz/Dürig/Herzog, GG, Art. 2, Rdn. 208 ff.

¹¹ Vgl. Badura, in: Maunz/Dürig/Herzog, GG, Art. 6, Rdn. 135, mit Verweis auf BVerfGE 37, 217, 252; 55, 171, 179, 181; 57, 361, 382; 99, 145, 157, 163.

die Eltern bei der ihnen obliegenden Pflege und Erziehung des Kindes das Wohl des Kindes *nachhaltig* verfehlen.¹²

Das Wächteramt des Staates findet seinen Ausdruck und seine gesetzliche Konkretisierung in den Bestimmungen zum Jugendschutz und zur familienrechtlichen Sorge (§§ 1666 ff. BGB). Während die Bestimmungen zur familienrechtlichen Sorge Gefährdungslagen für das Kindeswohl erfassen, die grundsätzlich im familiären „Innenverhältnis“ auftreten, richten sich die Regelungen zum Jugendschutz gegen Gefährdungen, die außerhalb des familiären Bereiches, durch Einwirkung Dritter verursacht werden. Ob sich das Gemeinwesen also in seiner Wächterfunktion gegen die Entscheidung der Eltern stellen darf und hier im schutzpflichtigen Grundrechtsinteresse der betroffenen Kinder hoheitlich eingreifen muss, unterliegt daher der Beurteilung nach den Bestimmungen des Jugendschutzes.

Jugendschutz als objektive Komponente des Kindeswohls

Der Jugendschutz hat in Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG eine eigene verfassungsrechtliche Verankerung. Wie zuvor festgestellt, umfasst das allgemeine Persönlichkeitsrecht explizite auch die ungestörte Entwicklung der Persönlichkeit (→ Kindeswohl). Seine objektive Komponente besteht in dem verfassungsrechtlichen Auftrag an den Staat, Kinder und Jugendliche so zu schützen, dass sie sich zu eigenständigen, sozial verantwortlichen Persönlichkeiten entwickeln können, und entsprechenden Gefahren durch gesellschaftliche Entwicklungen und private Akteure entgegen zu wirken. Insoweit wird der zuvörderst bei den Eltern liegende Fürsorge- und Erziehungsauftrag durch die Schutz- und Fürsorgepflicht des Staates auch abgestützt.¹³ Der Jugendschutz ist danach nicht nur ein öffentlicher Auftrag *gegen* die Eltern, sondern auch eine Verpflichtung des Gemeinwesens *zur Unterstützung* der Eltern.

Die herausragende Bedeutung des Jugendschutzes wird mit der Formulierung als konkrete Schranke des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG¹⁴ unterstrichen.

Seine gesetzliche Ausgestaltung hat der Jugendschutz vor allem mit dem Jugendschutzgesetz (JuSchG), dem Jugendmedienschutzstaatsvertrag (JMStV) sowie verschiedenen Einzelvorschriften in Spezialgesetzen erhalten.

Die Regelungen des JMStV gelten jedoch ausschließlich dem Schutz von Kindern und Jugendlichen als *Nutzer* von (elektronischen) Medieninhalten; sie bilden daher für den Schutz von Kindern und Jugendlichen als *Teilnehmer* der Sendungen keine Grundlage.

Die von den Sendungen betroffenen Kinder werden insoweit aber vom Schutzzweck des JuSchG erfasst. Hiernach kann, wenn von den Sendungen eine *Gefährdung* für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen ausgeht, deren Teilnahme ausgeschlossen oder mit Auflagen versehen werden.¹⁵

¹² Badura, in: Maunz/Dürig/Herzog, GG, Art. 6, Rdn. 139; s. auch BK-Jestaedt, Art. 6 Abs. 2 und 3, Rdn. 42.

¹³ BVerfGE 30, 336, 347 f.; 77, 346, 356; 83, 130, 139 ff.; dazu auch Isensee/Axer, Jugendschutz im Fernsehen, München 1998, S. 72 f.

¹⁴ Art. 5 GG: „(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. *Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet.* Eine Zensur findet nicht statt. (2) *Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.* (3) ...“

¹⁵ Vgl. § 7 JuSchG: „Geht von einer öffentlichen Veranstaltung oder einem Gewerbebetrieb eine Gefährdung für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen aus, so kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Veranstalter oder Gewerbetreibende Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit nicht gestatten darf. Die Anordnung kann Altersbegrenzungen, Zeitbegrenzungen oder andere Auflagen enthalten, wenn dadurch die Gefährdung ausgeschlossen oder wesentlich gemindert wird.“ Es handelt sich hierbei um einen sog. „Auffangtatbestand“, mit dem sowohl Angebote erfasst werden sollen, deren Einordnung unter die übrigen Vorschriften strittig ist, als auch Veranstaltungen eigener Art. Der Geltungsbereich des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG), der auch explizite Regelungen für Kinder und Jugendliche als

Gefährdet „Super-Nanny“ das Kindeswohl?

Von einer Gefährdung des Kindeswohls spricht man, wenn eine *gegenwärtige* und *konkrete* Gefahr für die Kindesentwicklung zu besorgen ist. *Konkret* ist die Gefahr, wenn eine Schädigung mit ziemlicher Sicherheit eintritt, falls keine Maßnahmen ergriffen werden.¹⁶ Obgleich sich danach viele Extremsituationen (Kindesausbeutung/-misshandlung) vorstellen lassen, wo problemlos ein Konsens herstellbar wäre, dass das Wohl des Kindes gefährdet ist, sind in den meisten Fällen Eindeutigkeiten selten und die Interpretationsspielräume sehr groß. Die Kontroverse um das Format der „Super-Nanny“ - auf beiden Seiten finden sich Medienwissenschaftler, Pädagogen und Psychologen - macht dies deutlich.

„Tatbestände sprechen in solchen Fällen selten für sich, sondern müssen hinsichtlich der Auswirkungen auf das Kind bewertet und Prognosen aufgestellt werden, ob eine Gefährdung in dem Sinne besteht, dass Schäden zu erwarten sind.“¹⁷ Dabei wird man auf außerrechtliche fachliche Bewertungen aus dem sozialpädagogischen und -psychologischen Bereich häufig nicht verzichten können, um in derartigen Fällen sachgerechte Entscheidungen zu gewährleisten.¹⁸

Ob die „Super-Nanny“-Sendungen mit den festgestellten Eingriffen in die Persönlichkeits-sphäre der gezeigten Kinder Beeinträchtigungen bei diesen bewirken, die eine konkret prognostizierbare emotional-psychische Schädigung i. S. einer Kindeswohlgefährdung wahrscheinlich erscheinen lassen, wird sich für die Sendungen selbst (gemeint sind hier die Aufzeichnungen) mangels hinreichender Anhaltspunkte in der Regel wohl nicht feststellen lassen. Ein anderes Problem, das sich aus der Rückschau der Sendungen selbst jedoch nicht beantworten lässt, ist die Frage der gesellschaftlichen bzw. sozialen „Nachwirkungen“ der Sendungen auf die Beteiligten. Während nach der Untersuchung von *Fromm*¹⁹ angenommen werden kann, dass Erwachsene mit sozialen „Nachwirkungen“ von - gerade auch Tabus brechenden - Fernsehauftritten in der Regel gut umgehen und diese auch bei einem weniger positiven bis negativen „Feed back“ aus ihrem Umfeld durchaus bewältigen können, ist diese Frage bei Kindern noch weitgehend ungeklärt. Aus dem entwicklungspsychologischen Bereich gibt es allerdings Erkenntnisse, die darauf schließen lassen, dass Kinder wesentlich sensibler auf von ihnen wahrgenommene „Normabweichungen“ reagieren als Erwachsene.²⁰ Umgekehrt sind sie als Betroffene möglicherweise aus diesem Grund auch eher Angriffen und Häme von Altersgenossen ausgesetzt als Erwachsene. Dies könnte eine Stigmatisierung zur Folge haben, die u. U. problematischere Auswirkungen hat als die ggf. negativen Einwirkungen, denen das Kind im Rahmen der Produktion der Sendung selbst ausgesetzt ist. Aber dies ist keine Frage, die sich auf der rechtlichen Ebene lösen lässt ...

Fazit

Um auf den Ausgangspunkt und seine Fragestellung zurück zu kommen: Verletzen die Erziehungssendungen die Privatsphäre der Kinder? - Ja, das tun sie. Der Veranstalter ist jedoch grundsätzlich durch die erteilte Einwilligung der Eltern gerechtfertigt. Diese

Mitwirkende in Hörfunk und Fernsehen enthält, ist hier nicht einschlägig. Der Schutzzweck des JArbSchG geht dahin, Kinder und Jugendliche vor negativen Folgen zu schützen, die sich aus den besonderen Anstrengungen und Belastungen einer Arbeitstätigkeit im künstlerischen Produktionsbereich ergeben können. Das JArbSchG kann m. E. aber zur Auslegung im Rahmen des § 7 JuSchG mit herangezogen werden.

¹⁶ Vgl. Kunkel, in: Becker-Textor/Textor, SGB VIII-Online-Handbuch (www.sgbiii.de/S37.html), zu § 1 Abs. 2, sowie Palandt-Diederichsen, 62. Aufl., § 1666, Rdn. 16; BGH FamRZ 1956, S. 350 = NJW 1956, S. 1434.

¹⁷ „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit der ‚Garantenstellung‘ des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung“, hrsg. von der Freien und Hansestadt Hamburg, Behörde für Soziales und Familie, Hamburg 2004, S. 20 f.

¹⁸ „Handlungsempfehlungen ...“, a.a.O., S. 20 f.

¹⁹ Fromm, Bettina, Privatgespräche vor Millionen, Konstanz 1999.

²⁰ Vgl. z. B. Lietzmann, Anja, Theorie der Scham, Tübingen 2003.

Rechtfertigung findet erst dann ihre (rechtlichen) Grenzen, wenn das Kindeswohl gefährdet ist.

Achtung der Menschenwürde

Art. 1 Abs. 1 GG

